

## Infobrief Nr. 04/ 24 vom 12. Februar 2024:

# Nutzung von Kompressoren

Stand: 12.02.2024

**Das Füllen von Tauchflaschen (einfache Druckbehälter) und die Bedienung von Kompressoren ist mit Gefährdungen verbunden. Eine Unterweisung ist deshalb notwendig.**

## Wer darf Kompressoren benutzen?

Das Füllen von Druckgasbehältern (Tauchflaschen) darf nur von Personen durchgeführt werden, die hierfür beauftragt und in die Füllanlage / den Kompressor unterwiesen sind (nach TRBS 3145 / TRGS 745 sowie § 12 BetrSichV und § 14 GefStoffV). Zusätzlich müssen sie mind. 18 Jahre alt sein und für die Aufgabe geeignet und zuverlässig sein (keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z.B. auch durch Medikamente, Alkohol, Drogen).

Unterstützende Arbeiten dürfen auch von weiteren Personen ausgeführt werden, wenn sie unter Aufsicht stattfinden.

Die Beauftragung durch die Gliederung kann z.B. mit Hilfe einer Liste „Füllberechtigte“ erfolgen, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Vor Aufnahme in diese Liste erfolgt die Unterweisung.

Die Unterweisung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit (vor der ersten Bedienung) und wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, wiederholt (§ 4 DGUV Vorschrift 1). Sie wird wiederholt, wenn sich die Inhalte der Unterweisung geändert haben (z.B. Kompressortyp) oder es zu Fehlbedienungen gekommen ist.

Die Unterweisung erfolgt in Theorie und Praxis (Übungen) in Präsenz.

**In der Ausbildung von Einsatztaucherinnen und Einsatztauchern nach DGUV Regel 105-002 ist nur die theoretische Gerätekunde vorgesehen, die praktische Bedienung ist explizit ausgenommen – die Ausbildungsinhalte gelten somit nicht als Unterweisung.**

Die Unterweisung ist zu dokumentieren und wird mit Unterschrift bestätigt (§ 4 DGUV Vorschrift 1). Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben. Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## Unterweisung zur Bedienung eines Kompressors

Folgende Inhalte sind allen Nutzenden des Kompressors bei der Unterweisung mindestens zu vermitteln:

- der Aufbau und die Funktionsweise des jeweiligen Kompressors (siehe Bedienungsanleitung), z.B. mit Hilfe einer Funktionsskizze (Bild 1),
- die bestimmungsgemäße Verwendung des Kompressors nach Herstellerangaben (siehe Bedienungsanleitung oder Herstellereinweisung),
- die besonderen Gefährdungen beim Umgang mit Druckgasen,
- die notwendigen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die genannten Technischen Regeln (siehe unten),
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die weiteren Hinweise zur Bedienung und Wartung des Kompressors (wer darf prüfen, Fristen) aus der Bedienungsanleitung,

- die Grenzwerte für das Befüllen mit Gasen (Fülldruck) nach DIN EN 12021 (siehe auch DGUV Regel 112-190, Abschnitt 6.9.2),
- Bauartunterschiede / Typen von Kompressoren, wenn auf mehrere Typen eingewiesen werden soll.

Die Inhalte der Unterweisung sind in einer Betriebsanweisung zu erfassen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle - möglichst in Nähe des Kompressors - auszulegen oder aufzuhängen. Die Inhalte sind verbindlich.

Die Unterweisung erfolgt durch eine fachkundige Person. Die Fachkunde besitzt der Hersteller des Kompressors oder eine von ihm direkt unterwiesene Person. Die Hersteller bieten hierfür Termine an, die in der Regel 1 Tag dauern, z.B. Firma BAUER: <https://www.bauer-kompressoren.de/de/service-support/schulungen/atemluftkompressor-betreiberkurs-ger/>



Bild 1: Funktionsskizze (Beispiel: Bauer Kompressor GmbH)

## Beurteilung von Gefährdungen beim Umgang mit Druckbehältern und Kompressoren (Gefährdungsbeurteilung)

Gemäß § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV hat der Unternehmer (BGB-Vorstand in Zusammenarbeit mit den Leitungs- und Führungskräften) alle Gefährdungen zu ermitteln, die bei Tätigkeiten mit Kompressoren und einfachen Druckbehältern oder bei ihrer Montage und Installation auftreten können. Zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gasen siehe TRGS 407.

In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen festzulegen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

**Eine Vorlage ist in der „Gefährdungsbeurteilung Tauchen im Rettungsdienst“ enthalten.**



## Rechtliche Grundlagen und hilfreiche Links:

- [DGUV Vorschrift 1: „Grundsätze der Prävention“](#)
- [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#)
- [DGUV Regel 112-190: „Benutzung von Atemschutzgeräten“](#), Abschnitt 6.9.2: Befüllen von Druckgasbehältern
- [Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 3145: „Ortsbewegliche Druckbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“](#)
- [Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2141: „Gefährdungen durch Dampf und Druck“](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 555: „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 407: „Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung“](#)

## Impressum

### Infobrief Nutzung von Kompressoren

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 12.02.2024

### Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bundesleitung Wasserwacht

Carstennstr. 58

12205 Berlin

### Fachverantwortung

Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht

Alfred Sporrer, Bundesbeauftragter Tauchen der Wasserwacht

Grundlage waren folgende Informationen:

[Atemschutzlexikon: „Belehrung zum Betreiben von](#)

[Druckluftkompressoren“](#) (letzter Zugriff am 27.12.2023)

[Vorlage Betriebsanweisung](#) (letzter Zugriff am 27.12.2023)

Vielen Dank!

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.